



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### **Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für Lederwaren für in Heimarbeit Beschäftigte**

**Vom 15. April 2026**

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Lederwaren nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder zugestimmt haben.

Wiesbaden, den 15. April 2026

Heimarbeitsausschuss für Lederwaren

Der Vorsitzende  
Dr. Sebastian Schul

---



## Bindende Festsetzung

### I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für Lederwaren für in Heimarbeit Beschäftigte vom 19. September 2017 (BAz AT 23.02.2018 B2), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 23. Oktober 2023 (BAz AT 04.03.2024 B1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 – Entgeltregelung erhält folgende Fassung:

„Das für die Entgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt beträgt:

1) für einfache Tätigkeiten und Tätigkeiten, die nach kurzer Anlernzeit von zwei bis sechs Wochen verrichtet werden können, zum Beispiel Produktreinigung, Abschneiden von Fäden, Entsorgung von Verpackungen, Verpackungsarbeiten, Einlegen von Musterzetteln, Etikettieren, Färben, Kaschieren, Nachstanzen, Prägen von einfachen Kleinteilen, Futternäharbeiten und einfache Montagearbeiten

ab 1. März 2026 13,90 Euro

2) für Tätigkeiten, für die gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder mehrjährigen Praxis entsprechen, zum Beispiel das Bedienen und Einstellen von einfachen Produkteinrichtungen mit Sichtkontrolle, schwierige Näharbeiten (Steppen von Ziernähten), selbständige Durchführung einfacher Kommissionierarbeiten, Anfertigung einfacher technischer Skizzen mit dazugehörigen einfachen Berechnungen nach Vorlage, Näharbeiten/Stepparbeiten mit hohen handwerklichen Geschicklichkeitsanforderungen bei schwer zu verarbeitendem Material

ab 1. März 2026 13,90 Euro

3) für qualifizierte Tätigkeiten, für die vertiefte Fachkenntnisse aufgrund einer entsprechenden Berufsausbildung oder mehrjährigen Berufspraxis erforderlich sind, zum Beispiel Täschnerarbeiten, Näharbeiten/Stepparbeiten mit besonders hohen handwerklichen Geschicklichkeitsanforderungen (zum Beispiel Kedern von Hand) und für die Endkontrolle am fertigen Produkt

ab 1. März 2026 14,20 Euro“

### II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Januar 2026

Heimarbeitsausschuss  
für Lederwaren

Frieder Weißenborn

Manfred Junkert

Jürgen Mack

Wilfried von Briel

Axel Ehlen

Der Vorsitzende  
Dr. Sebastian Schul

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 10101/37 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.